

Bundesamt für Energie
Vernehmlassung 15.430
Postfach
3003 Bern

Bruno.Le-Roy@bfe.admin.ch

Bern, 15. Februar 2016

15.430 s Pa.IV. UREK-SR. Streichung von Vorrängen im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, uns zum Vorschlag der parlamentarischen Initiative 15.430 (Änderung des Stromversorgungsgesetzes) vernehmen zu lassen.

Mit dieser parlamentarischen Initiative schlägt die UREK des Ständerats vor, den Vorrang im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz für Stromlieferungen an grundversorgte EndverbraucherInnen und für Lieferungen von Strom aus erneuerbaren Energien zu streichen. Hingegen soll der Vorrang für Lieferungen aus Langfristverträgen bestehen bleiben und noch dahingehend präzisiert werden, dass auch Lieferungen aus (Wasser)-Grenzkraftwerken, die das Übertragungsnetz beanspruchen müssen, vorrangig behandelt werden. Auch dieser Stromimport würde dann keiner Auktion unterliegen (Art. 13 Abs. 3 streichen zugunsten geändertem Art. 17 Abs. 2).

Argumentiert wird damit, dass von dieser Streichung ja keinesfalls die physikalische Stromversorgung der EndverbraucherInnen betroffen sei, sondern allenfalls der Strompreis (wegen der Auktionierung). Die Versorgungssicherheit sei in der Schweiz auch ohne privilegierte Importe gewährleistet, die Netzbetreiber könnten ihre Lieferpflicht jederzeit erfüllen. Würden die heute gesetzlich vorgesehenen Vorränge tatsächlich geltend gemacht, würden sie sich wegen unzureichenden Netzkapazitäten konkurrieren und „es müssten damit zwingend zusätzliche Massnahmen zur Sicherstellung der Netzstabilität ergriffen werden“ (S. 6, Bericht der UREK-S). Zudem würde auch das nach langen Verhandlungen mit der EU vorgesehene Umsetzungsmodell für die Langfristverträge hinfällig, nachdem doch die EU das Argument mit dem Investitionsschutz akzeptiert habe. Damit aber würde der grenzüberschreitende Handel derart beeinträchtigt, dass dies auch für die EndverbraucherInnen und die Förderung der erneuerbaren Energien negativ wäre (S. 7, ebenda). Zumal eigentlich die inländischen Produzenten von Strom aus erneuerbarer Energie gar kein wirtschaftliches Interesse am Vorrang von „grünem“ Importstrom haben könnten, da ihnen ja daraus ein Wettbewerbsnachteil erwachse (S. 8, ebenda).

Der Bericht führt also aus, dass vor rund zehn Jahren ein Gesetzesartikel beschlossen worden sei, der nicht nötig und nicht praktikabel sei, und falls angewendet, sogar betriebs- und volkswirtschaftlich schädlich. Diese Argumentationskette steht komplett im Widerspruch zur Botschaft des Bundesrats anlässlich der Einführung des Stromversorgungsgesetzes. Dort liest es sich so: „... die Lieferung an Haushalte... (wird) als prioritär eingestuft. Diese Vorränge sind daher nötig, weil der jeweilige Netzbetreiber eine entsprechende Lieferpflicht hat.“¹ Und weiter hinten wird dies nochmals bekräftigt, indem explizit ausgeführt wird: „Im Verhältnis zueinander haben die Importe zur Versorgung inländischer Endverbraucher höhere Priorität als internationale Lieferungen.“²

Glaubt man den Medienmitteilungen von Swissgrid und VSE von Anfang Dezember letzten Jahres, so ist die Versorgungssicherheit aktuell nicht mehr selbstverständlich gewährleistet.³ Ein tiefer Wasserstand in den Stauseen und die Abschaltung der AKW Beznau I und II hätte im Dezember/Januar je nach Witterung mehr Stromimport erforderlich gemacht. Allerdings hätte es wegen fehlender Transformatoren zu Engpässen bei der Weiterleitung auf die unteren Netzebenen kommen können. Auch wenn die Warnungen unterschiedlich eingeschätzt wurden und sich die Lage laut Swissgrid zwischenzeitlich entspannt hat, scheint doch der jetzige Zeitpunkt für die hier vorgeschlagene Streichung des Vorrangs für grundversorgte EndverbraucherInnen schlecht gewählt.

Seit 2014 wird an einer Totalrevision der StromVG gearbeitet, die hier thematisierten Vorränge werden auch dort im Kontext des gesamten Strommarktdesigns behandelt. Wir sind der Ansicht, dass dies der geeignete Rahmen ist und sehen keine Dringlichkeit für eine isolierte partielle Änderung der StromVG.


Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Paul Rechsteiner
Präsident



Dore Heim
Geschäftsführende Sekretärin

¹ Botschaft zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes und zum Stromversorgungsgesetz vom 3. Dezember 2004, S. 1651

² Ebenda, S. 1656

³ Swissgrid und VSE Medienmitteilungen vom 2.12.15:

https://www.swissgrid.ch/swissgrid/de/home/current/media/media_releases/media_releases_2015/02_12_2015_01.html
<http://www.strom.ch/de/metanavigation/medien/medienmitteilungen/medienmitteilungen-detail/news/um-und-ausbau-der-netze-ist-zentral-fuer-versorgungssicherheit.html>